

Der Landrat

Odenwaldkreis - Scheffelstr. 11 - 64385 Reichelsheim

IX – Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim

Ansprechpartner:

Telefon: 06164 505-

Fax: 06164 505-1999

E-Mail direkt: ...@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0

E-Mail Zentrale: lrvv@odenwaldkreis.de

Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

Aktenzeichen:

<Datum>

Tierseuchenrechtliche Vorschriften für Bienenhalter

(Überblick über die Verpflichtungen von Bienenhaltern gemäß den aktuell gültigen Rechtsvorschriften)

Vorab beachten Sie bitte Folgendes: Diese Aufstellung dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Tierhalter verbindlichen Rechtsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet, sich über eintretende Rechtsänderungen und den damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Ferner unterscheidet der Gesetzgeber nicht, ob die Bienen als Hobby oder zur Produktion von Bienenprodukten gehalten werden. Für den Gesetzgeber handelt es sich um Tierarten, die verheerende Seuchen mit gravierenden Auswirkungen für die Tierhaltungen, den Handel und die Wirtschaft des betroffenen Staates verbreiten können.

Das Nichtbefolgen der Verpflichtungen stellt Verstöße gegen geltendes Recht dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Ferner empfehle ich Ihnen die Lektüre der aktuell gültigen Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2004, geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dez. 2005. Diese finden Sie im Internet.

Nach der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung gelten für Sie folgende Vorschriften:

Anzeigepflicht

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registriernummer und legt ein Register an (§ 1 a Bienenseuchen-Verordnung).

Die Anzeige hat zusätzlich beim Veterinäramt und der Tierseuchenkasse (**Hessische Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden**) zu erfolgen.

- 2 -

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

Volksbank Odenwald eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen

Falls Sie Bienenvölker aus einem anderen Landkreis erhalten, haben Sie – unverzüglich – nach dem Eintreffen eine amtstierärztliche Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen Amtstierarztes vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von der Amerikanischen Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. Sept. des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein (§ 5 Bienenseuchen-Verordnung).

Falls Sie Bienen nach außerhalb des Odenwaldkreises verbringen möchten, benötigen Sie hierfür eine amtstierärztliche Bescheinigung (siehe oben), die Sie nach einer Untersuchung Ihrer Völker durch einen Bienensachverständigen bei meiner Behörde beantragen müssen. Diese Bescheinigung ist unverzüglich der für den neuen Standort zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen (§ 5 Bienseuchen-Verordnung).

Der Bienenhalter hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem verbeamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 5 a Bienenseuchen-Verordnung).

Kennzeichnung der Bienenwohnungen

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Anzahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen (§ 5 a Bienenseuchen-Verordnung).

Leere, nicht besetzte Bienenwohnungen

Von Bienen nicht besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten (§ 6 Bienenseuchen-Verordnung).

Gewerbsmäßige Lagerung, Behandlung, Herstellung von Honig (§ 2 Bienenseuchen-Verordnung)

Betriebe, in denen

1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt,
2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt
oder
3. Seuchenwachs be- oder verarbeitet

wird/werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch die zuständige Veterinärbehörde.

In Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, müssen zur Aufbewahrung, zum Abfüllen und für die Beförderung von Honig benutzte Gegenstände

1. nach Gebrauch mit kochendem Wasser gründlich gereinigt,
2. für mindestens 20 Minuten einer Temperatur von mindestens 230 Grad Celsius ausgesetzt
und
3. so aufbewahrt werden, dass sie für Bienen nicht zugänglich sind.

Die Betriebsräume sind bienendicht zu halten.

Honig aus Betrieben, in denen Honig gewerbsmäßig behandelt wird, darf nur so beseitigt werden, dass er Bienen nicht zugänglich ist.

Betriebe, die gewerbsmäßig Honig zur Herstellung von Futtermitteln verwenden, müssen den Honig mit einem Verfahren behandeln, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden.

Bienenseuchen gemäß Bienenseuchen-Verordnung

- Amerikanische Faulbrut
- Acariose (Milbenseuche)
- Varroatose
- Kleiner Beutenkäfer
- Tropilaelaps-Milbe

Hinweise zu Arzneimittelanwendung

Bienen werden arzneimittelrechtlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft! Daher müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden:

Damit die Reinheit des Honigs jederzeit nachvollziehbar ist, müssen Sie als Imker ein Arzneimittelhandbuch über die Anwendung von Arzneimitteln führen. Sie als Imker sind seit 24. Sept. 2001 dazu verpflichtet, die Anwendung von Arzneimitteln in Ihrem Bienenstock zu dokumentieren.

Die Form ist nicht mehr vorgegeben. Es muss jedoch zeitlich fortlaufend dokumentiert werden. Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch geführt werden. In jedem Fall müssen Sie die Arzneimittelanwendung jedoch unverzüglich eintragen.

Viele Tierärzte übermitteln mit ihrem Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg eine zweite Seite für die Eintragungen des Tierhalters, die in einigen Punkten sogar schon ausgefüllt ist. Sie müssen jedoch die noch fehlenden Angaben handschriftlich ergänzen.

Folgende Angaben müssen in das Arzneimittelbestandsbuch eingetragen werden:

1. Anzahl, Art und Identität der Tiere (Anzahl der behandelten Bienenvölker),
2. Standort der Bienen (Bienenstände) zum Zeitpunkt der Behandlung/in der Wartezeit,
3. Arzneimittelbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und -abgabebelegs bzw. das Bezugsdatum,
4. Datum der Anwendung, Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels,
5. Wartezeit in Tagen und
6. Name der anwendenden Person.

Das Bestandsbuch ist inklusive aller Anwendungs- und -abgabebelege des Tierarztes für die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Weitere Informationen zur Medikation erhalten Sie bei den Regierungspräsidien in Darmstadt (Tel.: (0 61 51) 12-50 71), in Gießen (Tel.: (06 41) 30 3-54 17) und in Kassel (Tel.: 05 61) 10 6-25 25).